



Anlage

**Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz
über die subventionserheblichen Tatsachen**

Gemäß § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) bezeichnet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als für die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Unternehmen, die Tierheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterstützung der Versorgung von ukrainischen Tieren in Deutschland vom 01.09.2022 zuständige Bewilligungsbehörde folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Kleinbeihilfe erheblich sind

a) Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kleinbeihilfe bedeutsame Tatsachen:

- Höhe der beantragten Summe der Kleinbeihilfe
- Einwilligung zu den Datenschutzhinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Erklärung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag
- Angaben über beihilfefähige Ausgaben (bei einem Antrag auf Ausgabenbasis)
- Angaben über weitere Beihilfen
- Angabe, ob die Antragstellerin/der Antragsteller hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt / nicht berechtigt ist, und dass Umsatzsteuer bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung in der Aufstellung der Ausgaben nicht veranschlagt ist (beim Antrag auf Ausgabenbasis)
- Angaben zu den Summen der Positionen bei der Aufstellung der Ausgaben (beim Antrag auf Ausgabenbasis)
- Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zu den beantragten Personalausgaben (beim Antrag auf Ausgabenbasis)
- Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zu Gegenständen und anderen Investitionen (beim Antrag auf Ausgabenbasis)
- Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zu den beantragten Ausgaben für Fahrten (beim Antrag auf Ausgabenbasis)

b) Die folgenden, zu den Rechtsverhältnissen der Antragstellerin/des Antragstellers im Antragsformular getätigten, tatsächlichen Angaben:

- Name, Adresse und weitere Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller
- Rechtsform der Antragstellerin/des Antragstellers
- Angaben zur Korrespondenzadresse
- Benennung der vertretungsberechtigten Person(en)
- Angaben zu Handels-/Vereins- oder sonstigem Register mit Benennung des Amtsgerichts und Register-Nr.



- c) Die in den mit dem Antrag vorgelegten Erklärungen enthaltenen tatsächlichen Angaben:
- Angaben zu Insolvenzverfahren und über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a. F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung
 - Registerauszüge
 - Steuerbescheide
 - Angaben zu den Voraussetzungen zur Antragstellung
 - Der/Die Antragsteller/(in) ist gemeinnützig und verfügt über einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes.
 - Der/Die Antragsteller/(in) verfügt für jedes Tierheim oder jede ähnliche Einrichtung, für das bzw. die ein Antrag gestellt wird, über eine gültige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes.
 - Der/Die Antragsteller/(in) hat eine Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - Diese Voraussetzungen haben bereits zum 24. Februar 2022 vorgelegen.
 - sowie sonstigen Erklärungen

Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Kleinbeihilfe von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die der BLE nach den Bestimmungen des Bescheides nebst Anlagen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen (beim Antrag auf Ausgabenbasis)
- Angaben in Beleglisten und Belegen
- Angaben zu Insolvenzverfahren
- Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a. F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung

2. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

Hinweis auf Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar macht, wer als für einen Antragsteller handelnde Person bei subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Dieser Straftatbestand kann auch leichtfertig verwirklicht werden. Hierzu wird auf die nachfolgend ersichtlichen Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz verwiesen.



Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz:

A) Strafgesetzbuch

§ 264 – Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

¹ § 263 Abs. 5 StGB: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.



Seite 4 von 4

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 – Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 – Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 – Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.